



Brüssel, den 3. Dezember 2024
(OR. en)

15975/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0309(NLE)

ECOFIN 1359
FIN 1056
UEM 427
CADREFIN 196

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens

15975/24

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Schweden am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 wurde am 9. November 2023³ geändert.
- (2) Am 19. September 2024 ersuchte Schweden gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Schweden einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Schweden aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen sechs Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 7772/22 und ST 7772/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 14474/23 und ST 14474/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Schweden hat erklärt, dass eine Maßnahme wegen der gestiegenen Kosten für fossile Kraftstoffe und Biokraftstoffe nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Etappenziele 13 und 14 der Reform 1 (Anpassungen der Reduktionsverpflichtung) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung). Insbesondere würde sich der Preisanstieg mit Blick auf das Etappenziel 13 während der anhaltenden Energiekrise unverhältnismäßig nachteilig auf die Haushalte auswirken, während für das Etappenziel 14 festgestellt wurde, dass die Maßnahme nicht mit der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ im Einklang steht. Aus diesem Grund hat Schweden beantragt, die vorgenannte Maßnahme und die vorgenannten Etappenziele zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach der Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Schweden ferner die verstärkte Durchführung zweier Maßnahmen beantragt. Dies betrifft die Aufnahme des Etappenziels 11 im Rahmen der Reform 1 (Straffung des Verfahrens für Umweltgenehmigungen) in die Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung) und des Etappenziels 33a im Rahmen der Reform 3 (Nationales Fortbildungsprogramm für Führungskräfte, Lehrkräfte sowie Fachkräfte für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung) in die Komponente 2 (Bildung und Übergang). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

⁴ Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“) (ABl. L 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>).

- (6) Schweden hat erklärt, dass drei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, die es ermöglichen sollen, das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen zu erreichen. Dies betrifft: den Zielwert 6 der Investition 2 (Klimaschutzinvestitionen in der Industrie (Industriklivet)) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung), die Zielwerte 24, 25, 26 und 27 der Investition 2 (Mehr Studienplätze in der Hochschulbildung) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang) und die Zielwerte 45, 46, 47, 48 und 49 der Investition 1 (Breitbandausbau) im Rahmen der Komponente 4 (Breitbandausbau und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung). Auf dieser Grundlage hat Schweden beantragt, den Zielwert 6 und die zugehörige Beschreibung der Maßnahme zu ändern und die Zielwerte 6a und 6b hinzuzufügen. Darüber hinaus hat Schweden beantragt, den Zielwert 27 zu ändern und die Zielwerte 24, 25 und 26 zu streichen. Überdies hat Schweden beantragt, den Zielwert 45 und die zugehörige Beschreibung der Maßnahme zu ändern und die Zielwerte 46, 47, 48 und 49 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Schweden hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um eine bessere Alternative zur Verringerung des Verwaltungsaufwands umzusetzen, mit der das Ziel dieser Maßnahme weiterhin erreicht wird. Dies betrifft die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Lokale und regionale Klimaschutzinvestitionen) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung). Auf dieser Grundlage hat Schweden beantragt, Zielwert 3 zu streichen und Zielwert 4 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Schweden angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Schweden vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (10) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 wurden 17 redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel, vier Zielwerte und 14 Maßnahmen im Rahmen von fünf Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Schweden vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen: Zielwert 7 der Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung), Etappenziel 33 der Reform 2 (Beschäftigungsschutzgesetz und größere Übergangsmöglichkeiten) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang), Zielwerte 34 und 35 der Investition 1 (Initiative für Altenpflege) im Rahmen der Komponente 3 (Bessere Bedingungen für die Bewältigung demografischer Herausforderungen) und Zielwert 52 der Reform 1 (Privates Initiativrecht – Einbeziehung von Planungsakteuren in die Zoneneinteilung) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau).

Diese redaktionellen Fehler betreffen auch die Beschreibung folgender Reformen und Investitionen: Investition 1 (Lokale und regionale Klimaschutzinvestitionen) im Rahmen von Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung), Investition 2 (Klimaschutzinvestitionen in der Industrie (Industrikivet)) im Rahmen von Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung), Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen von Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung), Reform 2 (Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren) im Rahmen von Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung), Reform 3 (Angepasste Steuersätze für die Besteuerung von Personenkraftwagen) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung), Investition 1 (Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang), Investition 2 (Mehr Studienplätze in der Hochschulbildung) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang), Reform 1 (Höhere Vergütung für die Berufsausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als Zweitsprache) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang), Reform 2 (Beschäftigungsschutzgesetz und größere Übergangsmöglichkeiten) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang), Investition 3 (Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang), Reform 1 (Regelung der Berufsbezeichnung von Krankenpflegekräften) im Rahmen der Komponente 3 (Bessere Bedingungen für die Bewältigung demografischer Herausforderungen), Reform 4 (Ein neues Bankkonto und ein Safe-Depot-System) im Rahmen der Komponente 3 (Bessere Bedingungen für die Bewältigung demografischer Herausforderungen), Investition 1 (Gemeinsame digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 4 (Breitbandausbau und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung) und Investition 1 (Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (12) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Schweden (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (13) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 und 2023 stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Empfehlungen zu fossilen Brennstoffen durch die Straffung der Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien einige Fortschritte erzielt wurden (länderspezifische Empfehlungen 4.4 aus dem Jahr 2022 und 4.3 aus dem Jahr 2023). Darüber hinaus wurden begrenzte Fortschritte bei den Empfehlungen zur Verbesserung der Bildungsergebnisse von Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund durch die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten im Schulsystem und das Vorgehen gegen den Mangel an qualifizierten Lehrkräften erzielt (länderspezifische Empfehlungen 3.1 aus dem Jahr 2022 und 3.1 aus dem Jahr 2023).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj>).

- (14) Der geänderte RRP beinhaltet umfangreiche, sich gegenseitig ergänzende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen wirksam anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Schweden im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere im Hinblick auf die Straffung von Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien (länderspezifische Empfehlungen 4.4 aus dem Jahr 2022, 4.3 aus dem Jahr 2023 und 4 aus dem Jahr 2024). Der geänderte RRP dürfte auch dazu beitragen, den Mangel an qualifizierten Lehrkräften zu beheben; dies ist ein Element der Empfehlung zur Verbesserung der schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern (länderspezifische Empfehlungen 3.1 aus dem Jahr 2022, 3.1 aus dem Jahr 2023 und 3.1 aus dem Jahr 2024).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (15) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im geänderten RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (16) Für die neuen Reformen zur Straffung des Verfahrens für Umweltgenehmigungen und des nationalen Fortbildungsprogramms für Berufsprogramms für Führungskräfte, Lehrkräfte sowie Fachkräfte für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung hat Schweden eine systematische Bewertung nach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt. Aus den von Schweden übermittelten Informationen lässt sich schließen, dass mit dem geänderten RRP sichergestellt werden dürfte, dass alle darin enthaltenen Maßnahmen den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einhalten.

Sonstige Bewertungskriterien

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Schweden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (19) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Schwedens belaufen sich auf 3 501 632 593 EUR; dies entspricht 35 454 030 000 SEK auf der Grundlage des EZB-Referenzzinssatzes von EUR SEK vom 28. Mai 2021. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Schweden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Schweden für den geänderten RRP zugewiesen wird, 3 445 666 208 EUR betragen.
- (20) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Schwedens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte sowie der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
